

# Offener Brief an den Ethikrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die **Anwälte für Aufklärung e. V.**, haben mit großer Sorge die gesellschaftliche Debatte zur Kenntnis genommen, die eine unterschiedliche Behandlung von geimpften und ungeimpften Menschen vor dem Hintergrund des überragenden Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit zum Inhalt hat.

Wir bitten Sie daher, eine öffentliche Empfehlung abzugeben:

**Es darf weder im Verhältnis von Staat zu seinen Bürgern noch innerhalb von privatrechtlichen Vertragsverhältnissen eine Trennung zwischen geimpften und ungeimpften Bürgern geben.**

**Eine SARS-Covid Impfung von Kindern darf es nur dann geben, wenn sich die sorgeberechtigten Eltern aus freien Stücken zu einer Impfung entscheiden.**

**Es muss sichergestellt werden, dass es sich bei einem Impfstoff nicht um einen in der Notzulassung befindlichen Impfstoff handelt, dessen Langzeitfolgen müssen absehbar und seine Nebenwirkungen sicher verträglich sein; gerade ein Impfstoff für Kinder muss über jedweden Zweifel erhaben sein, um mögliche Gesundheitsgefährdungen bei Kindern um jeden Preis zu verhindern.**

Folge einer Ungleichbehandlung von Geimpften und Nichtgeimpften ist ein erheblicher Eingriff in **Artikel 3** und **Artikel 2 des Grundgesetzes**.

## **1. Verletzung von Art. 3, Abs. 1 GG**

Gem. Art. 3 Absatz 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, verhindert werden muss in erster Linie eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen. Eine Privilegierung von geimpften gegenüber ungeimpften Personen ist grundgesetzwidrig. Sofern für die Differenzierung der allgemeine Gesundheitsschutz als sachlicher Grund herangezogen wird, ist die Benachteiligung von ungeimpften Menschen im Hinblick auf den verfolgten Zweck und die bekannte Wirkweise der Impfung lediglich als Selbstschutz unverhältnismäßig.

Die Entscheidung, sich nicht impfen zu lassen, ist in der Regel eine auf Dauer angelegte Entscheidung. Es widerspricht Geist und Buchstaben des Grundgesetzes, Ungeimpfte auf Dauer in ihrer Grundrechtsausübung zu benachteiligen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetz- und Ordnungsgebers verengt sich umso mehr, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirkt (siehe BVerfGE 88, 87 ff.; Beschluss v. 26. Januar 1993 - 1 BvL 38, 40, 43/9). Das gilt umso mehr, je länger die Grundrechtseinschränkung andauert.

Von ungeimpften Menschen geht nicht per se eine Gefahr aus. Bei dem Großteil handelt es sich um völlig gesunde Personen, die in der Ausübung ihrer Freiheitsrechte beschnitten wären. Eine konkrete Gefahr, die möglicherweise unter ganz engen Voraussetzungen einen Eingriff in Freiheitsrechte rechtfertigen könnte, liegt indes nicht vor. Eine lediglich abstrakte Gefahr kann keine Grundlage dafür sein, Bürger in ihrem gesamten Alltag derart einzuschränken, dass sie am gesellschaftlichen Leben nicht mehr teilnehmen dürfen.

Art. 3 Absatz 3 GG verbietet auch die Diskriminierung aufgrund des Glaubens oder der politischen Anschauung. Das Diskriminierungsverbot muss gelten, egal ob ein Mensch sich für oder gegen die Impfung entscheidet, da diese Entscheidung seine Gesundheit und seinen Körper unmittelbar betrifft. Eine Entscheidung gegen eine Impfung darf keinen Ausschluss an der gesellschaftlichen Teilhabe darstellen. Je stärker der Eingriff in Freiheitsrechte ist (siehe BVerfGE 88, 87 ff.), um so genauer bedarf es einer intensiven Verhältnismäßigkeitsprüfung.

## **2. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG**

Auch das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG, wonach jeder Mensch das Recht hat, sein Leben so zu führen, wie es seinen individuellen Vorstellungen entspricht, wird in hohem Maße verletzt. Das Grundrecht erfasst den kompletten Bereich der privaten Lebensgestaltung. Dieses aufgrund einer Entscheidung gegen eine experimentelle Impfung zu versagen ist unverhältnismäßig und daher grundgesetzwidrig.

Ungeimpften Menschen darf nicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben genommen werden. Ein Ausschluss Ungeimpfter käme einem Verbot gleich, kulturelle Veranstaltungen zu besuchen, in Restaurants, Bars oder Hotels zu gehen oder sich einfach mit Freunden treffen zu können. Es liegt auf der Hand, dass dies gerade das Leben eines Menschen ausmacht, über sein Leben frei entscheiden zu dürfen.

Darüber hinaus wird die Vertragsfreiheit privater Anbieter wie Konzertveranstalter und Hotel- und Gaststättenbetreiber im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung – der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte – eingeschränkt. Der Vertragsfreiheit und dem Recht privater Anbieter, mit ihrem Eigentum nach Belieben zu verfahren, stehen Rechte der Besucher von Veranstaltungen oder Betrieben auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Nutzung der Angebote sowie ihr Recht auf Gleichbehandlung aller Besucher gegenüber.

Diese Rechte der Veranstaltungsbesucher sind Ausdruck ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Maßgeblich für Veranstaltungen ist, dass diese – undifferenziert – einem breiten Publikum ohne Ansehen der Person offenstehen (Stadion-Entscheidung des BVerfG, Beschluss v. 11.4.2018 - 1 BvR 3080/09 -, Rdnr. 41). Der einseitig eingeschätzte Gesundheitsschutz darf nicht als Grund herangezogen werden, um ungeimpften Personen ihr Recht vorzuenthalten, frei Verträge zu schließen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet (BGBl II 1973, Nr. 62 v. 28.11.1973, S. 1569 ff.), dass die in dem Pakt verkündeten Rechte, wie die Teilnahme am kulturellen Leben, ohne Diskriminierung z.B. nach einem bestimmten Status ausgeübt werden können (Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 15 Absatz 1 a GG).

### **3. Impfung der Kinder**

Ganz erhebliche Bedenken haben wir gegen die Ausweitung der Impfungen auf unsere Kinder.

Es darf nicht vergessen werden, dass es sich bei den Impfungen gegen SARS-Cov-2 um Notzulassungen handelt, deren mögliche Nebenwirkungen und Folgen bisher nicht in hinreichendem Maße erforscht werden konnten. Die wichtigste Aufgabe der Gesellschaft ist es, ihre Kinder zu schützen und hinreichend Sorge dafür zu tragen, dass die Schwächsten eines Landes keinen Schaden erleiden. Eine unter allen Gesichtspunkten wohlgeprüfte Risiko- und Nutzenabwägung ist unbedingt erforderlich. Ein »Schnellschuss« könnte fatale gesundheitliche Folgen haben.

Ziel muss es sein, dass eine Entscheidung über eine mögliche Impfung der Kinder ohne jedweden Zweifel hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Folgen getroffen wird. Die Kinder sind unsere Zukunft!

Eine individuelle Entscheidung von Eltern, ein Kind nicht impfen zu lassen, darf niemals zum Ausschluss des Kindes von der gesellschaftlichen Teilhabe und niemals zum Ausschluss vom Präsenzunterricht führen!

### **4. Spaltung der Gesellschaft**

Durch die Einteilung der Bürger in „geimpft“ und „ungeimpft“ kommt es unweigerlich zu einer weiteren gesellschaftlichen Spaltung. Ein tiefer Riss geht bereits jetzt durch die Gesellschaft. Auf der einen Seite stehen diejenigen Bürger, die die einschränkenden Maßnahmen und zeitgleich die Grundrechtseingriffe hinnehmen; auf der anderen Seite jene Bürger, die wegen ihrer Maßnahmenkritik und aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Bedenken schon jetzt massiven gesellschaftlichen Angriffen ausgesetzt sind.

»(...) die Moral aus der Geschichte ist aktueller denn je: Jeder Status, mag seine Schaffung auch von den besten Motiven getragen sein, hat die hässliche Tendenz, soziale Unterschiede zu verstärken oder sogar erst zu schaffen.« (Michl, Fabian: *Immunität als Status, VerfBlog*, 2020/5/11)

Der tiefe gesellschaftliche Riss wird erheblich gefördert, würde man ungeimpften Bürgern eine gesellschaftliche Teilhabe verwehren. Die Bürgergesellschaft darf nicht durch willkürliche Kriterien zerrissen werden!

**Die Würde des Menschen — insbesondere die unserer Kinder — ist unantastbar!**

Die Anwälte für Aufklärung e.V.

Berlin, den 15. Juni 2021

